

ren, vielmehr mit dem, in der, der Brauordnung selbst angefügten
Taxe vom 19. Septbr. 1809 für ihn festgesetzten Lohne und Biere,
solange hierunter einige Abänderung nicht erfolgt, sich zu begnügen
und unerlaubter Zugänge sich nicht anzumassen, auch ein mehreres
bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe nicht zu fordern oder
anzunehmen, nicht minder darauf zu sehen und dafür einzustehen,
daß den ihm selbst gegebenen Vorschriften auch von seinen Leuten, es
seyen nun Gesellen, Knechte oder andere Gehülffen, nicht zuwider ge-
handelt werde.